



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

Kirchenleitung und

Kollegium der Superintendenten

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover

Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover

Tel.: 0511/55 78 08

Fax: 0511/55 15 88

E-Mail: selk@selk.de

Internet: www.selk.de

Antrag an die 12. Kirchensynode 2011 der SELK

Die 12. Kirchensynode 2011 möge beschließen:

§ 31 und § 39 Pfarrerdienstordnung werden ergänzt um die nachfolgend kursiv und unterstrichen gedruckten Textteile.

I. Abschnitt: GRUNDBESTIMMUNGEN

§ 3 Schutz und Fürsorge

Kirche und Gemeinde gewähren dem Pfarrer Schutz und Fürsorge.

VII. Abschnitt: SCHUTZ UND FÜRSORGE

§ 31 Urlaub / Schutz- und Fürsorgemaßnahmen

(1) Dem Pfarrer steht jährlich Urlaub von 40 Kalendertagen unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge zu. Die Urlaubstermine sind im Einvernehmen mit dem Superintendenten festzulegen.

(2) In außergewöhnlichen Belastungssituationen kann dem Pfarrer daneben auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung aus Gründen des Schutzes und der Fürsorge (§ 3) unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge Urlaub bis zur Höchstdauer von drei Monaten gewährt oder seine Verpflichtung zur Dienstleistung nach Bedarf eingeschränkt werden. Im Fall der Urlaubsgewährung ist dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes ganz untersagt.

Die Kirchenleitung beschließt zunächst über Urlaub oder Einschränkung der Dienstleistungsverpflichtung einschließlich der Dauer der Maßnahmen. Nach Anhörung des/r Kirchenvorstands/vorstände und des zuständigen Bezirksbeirates entscheidet sie über die zeitliche Lage und ggf. über weitere Modalitäten der beschlossenen Maßnahme.

(3a) Der Pfarrer kann aus Gründen des Schutzes und der Fürsorge (§ 3) auf seinen Antrag und auf seine Kosten für mindestens ein halbes Jahr und bis zur Höchstdauer von zwei Jahren (ggf. einschließlich Urlaubszeit nach Absatz 2) beurlaubt werden. Während der Beurlaubung ist ihm die Ausübung des Dienstes ganz untersagt. Er darf für diese Zeit kein anderes Beschäftigungsverhältnis eingehen und hat sie auch sonst dem Zweck seiner Beurlaubung entsprechend zu gestalten.

Die Kirchenleitung beschließt über eine Beurlaubung einschließlich deren Dauer mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Kirchenleitungsmitglieder. Nach Anhörung des/r Kirchenvorstands/vorstände und des zuständigen Bezirksbeirates entscheidet sie (mit dem sonst geltenden Mehrheitserfordernis) über die zeitliche Lage und ggf. über weitere Modalitäten der Beurlaubung.

(3b) Mit der Beurlaubung verliert der Pfarrer die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe, es sei denn sie wird ihm bei der Beurlaubung behalten. Ein Behalten ist möglich auf Antrag des Pfarrers, wenn seine Beurlaubung (ggf. einschließlich Urlaubszeit nach Absatz 2) höchstens für neun Monate gewährt wird und sich die betroffene(n) Gemeinde(n) oder das die allgemeinkirchliche Aufgabe übertragende Gremium zuvor mit der Beibehaltung einverstanden erklärt haben.

Der beurlaubte Pfarrer untersteht der Lehraufsicht und Amtszucht der Kirche. Für die Dauer der Beurlaubung verliert er die Dienstbezüge, und hat in der Zeit der Beurlaubung selbst für die Altersversorgung aufzukommen. Der Fortschritt in den Dienstaltersstufen ruht. Die Regelungen des § 39 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

VIII. Abschnitt: VERÄNDERUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSES ALS PFARRER

§ 39 Beurlaubung

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Gemeinde ist zu hören. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Pfarrer die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behält oder verliert. Die Rechte und Anwartschaften, die er im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt.

(3) Bei der Beurlaubung ist zu entscheiden, ob die Kirche oder der Beurlaubte für die Altersversorgung in der Zeit der Beurlaubung aufzukommen hat und ob der Fortschritt in den Dienstaltersstufen ruht.

(4) Der beurlaubte Pfarrer untersteht, unbeschadet eines neu eingegangenen Dienstverhältnisses, der Lehraufsicht und Amtszucht der Kirche.

(5) Steht bei Rückkehr des beurlaubten Pfarrers keine Pfarrstelle oder andere kirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird der Pfarrer in den Wartestand versetzt.

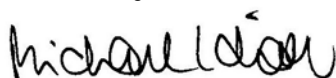
(6) Die Möglichkeit der Beurlaubung aufgrund anderer Bestimmungen bleibt unberührt.

Begründung:

Eröffnung konkreter Maßnahmen der Entlastung und der Lebenshilfe / Wahrnehmung der Verantwortung für dem Schutz und der Fürsorge der Kirche Anbefohlene (§ 3 PDO)

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Frühjahrstagung vom 24. bis 26.03.2011 in Bergen-Bleckmar zugrunde.¹

Für die Richtigkeit:



Michael Schätzel
Kirchenrat



¹ Hinweis: Rechtsgrundlage für die Antragstellung: Artikel 20 Absatz 4 a) der Grundordnung (KO 100); Artikel 25 Absätze 5 c) und 8 der Grundordnung (KO 100); § 17 Absatz 1 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132)